



### Wer ist das Raphaelswerk?

Der **Raphaelswerk e.V.** ist ein Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. Wir beraten bei: **Auswanderung, Auslandstätigkeit, binationaler Partnerschaft und Familie, Rückkehr in das Herkunftsland und Weiterwanderung.**

Unsere Beratung ist vertraulich und ergebnisoffen. Wir unterliegen der Schweigepflicht und beraten unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und rechtlichem Status.

Dieses Informationsblatt bietet eine erste Orientierung. Eine persönliche Beratung kann es nicht ersetzen. **Ausführliche Informationen, Rat und Unterstützung bei einem Antragsverfahren erhalten Sie in unseren Beratungsstellen.**

### Was ist Weiterwanderung?

Wenn Flüchtlinge sich ohne dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland aufhalten und im Rahmen eines Flüchtlingsprogramms von einem anderen Land aufgenommen werden, spricht man in der Regel von Weiterwanderung. Wenn sie die entsprechenden Einwanderungsbestimmungen erfüllen, können Flüchtlinge auch über berufs- und familienbezogene Einwanderungsprogramme in ein Drittland einwandern.

Es ist zu prüfen, ob einer dieser Wege für Sie in Frage kommen kann:

- 1. australisches Flüchtlingsprogramm**
- 2. familienbezogene Einwanderung**
- 3. Einwanderung von Fachkräften**

**Einen Antrag müssen Sie selbst an die zuständige Stelle in Australien richten. Die Entscheidung über eine Einwanderung liegt immer beim Staat Australien selbst.**

### 1. Das australische Flüchtlingsprogramm

Im Rahmen des australischen Flüchtlingsprogramms bestehen keine Chancen auf eine Aufnahme aus Deutschland oder einem anderen Land Westeuropas. Flüchtlinge, die in Deutschland leben, können keinen Antrag im Rahmen des australischen Flüchtlingsprogramms stellen bzw. diese Anträge werden regelmäßig abgewiesen.

Flüchtlinge können auch im Rahmen der familienbezogenen Einwanderung oder der Einwanderung von Fachkräften nach Australien einwandern. Bei allen Weiterwanderungs- und Einwanderungsanträgen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. In den nächsten Abschnitten werden die wichtigsten Kriterien aufgeführt.



## 2. Familienbezogene Einwanderung

Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit des Familiennachzugs nach Australien. Die Bezugsperson in Australien muss ein Daueraufenthaltsrecht (permanent residence) oder die australische Staatsbürgerschaft besitzen. Dies gilt ebenfalls für Flüchtlinge.

Die Möglichkeit der familienbezogenen Einwanderung nach Australien besteht für folgende Verwandte:

- Verlobte/Verlobter, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner, mit der oder dem Sie in eheähnlicher Beziehung leben; hierzu zählen auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften
- minderjährige oder finanziell abhängige leibliche Kinder, Adoptivkinder oder verwandte Waisenkinder
- Eltern (nur unter bestimmten Voraussetzungen)
- Verwandte pflegebedürftiger Menschen (nur unter bestimmten Voraussetzungen)

Weiterhin können ältere, finanziell unabhängige Verwandte oder Personen, die weltweit keine weiteren Angehörigen außer ihren Verwandten in Australien haben, nach Australien einwandern.

Die Bezugsperson in Australien muss eine Bürgerschaft für den Verwandten beantragen.

### Was muss ich über das Antragsverfahren wissen?

Schicken Sie die Bürgerschaft der Verwandten zusammen mit dem Antrag auf Familienzusammenführung an die zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Bearbeitung zuständige australische Behörde.

## 3. Einwanderung von Fachkräften

### Was ist eine Fachkraft?

In Australien werden seit Jahren Fachkräfte aus verschiedenen Branchen gesucht. Die australische Regierung veröffentlicht regelmäßig Berufelisten (die Medium and Long-term Strategic Skills List = MLTSSL und die Short-term Skilled Occupations List = STSOL). Wenn Sie einen Beruf ausüben, der auf einer dieser Listen angegeben ist, und Sie die Grundvoraussetzungen und einige weitere Kriterien erfüllen, können Sie eine Interessensbekundung (Expression of Interest = EOI) für einen Einwanderungsantrag als Fachkraft im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ‚SkillSelect‘ einreichen.



### Welche Grundvoraussetzungen gibt es?

1. Sie sind unter 46 Jahre alt. (Hier gibt es Ausnahmen in Abhängigkeit von der Visumkategorie.)
2. Sie üben einen gesuchten Beruf aus (siehe Berufelisten MLTSSL und STSOL).
3. Ihr Beruf und Ihre Berufserfahrung werden von der zuständigen australischen Stelle für die Berufsanerkennung positiv bewertet.
4. Sie haben Ihren Beruf in den letzten Jahren ausgeübt.
5. Sie können sehr gute Englischkenntnisse nachweisen (IELTS-Test).

Je nach Visumkategorie müssen zusätzlich weitere Kriterien erfüllt werden.

### Arbeitsvisum / Arbeitsaufenthalt

#### Was ist ein Arbeitsvisum?

Ein Arbeitsvisum berechtigt zu einem befristeten Aufenthalt und zu einer vorab festgelegten Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber.

**Wichtig:** Die Erteilung eines befristeten Visums setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass der Visuminhaber mit Ablauf der Frist Australien wieder verlässt. Daher wird Flüchtlingen, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, in der Regel kein befristetes Arbeitsvisum für Australien erteilt.

### Information und Beratung

#### Wo kann ich mich beraten lassen?

Die Raphaelswerk-Beratungsstellen sind kompetente Ansprechpartner rund um die Themen: Weiterwanderung, Auswanderung, Arbeiten im Ausland, Rückkehr in das Heimatland sowie binationale Partnerschaft und Familie.

Bitte nehmen Sie über unsere Internetseite [www.Raphaelswerk.de](http://www.Raphaelswerk.de) oder über unsere zentrale Telefonnummer +49 40 248442-0 Kontakt zu uns auf.

Weitere Informationen über die verschiedenen Einwanderungs- und Visumbestimmungen bietet die australische Einwanderungsbehörde Department of Immigration and Border Protection (DIBP) auf der Internetseite: [www.immi.gov.au](http://www.immi.gov.au) in englischer Sprache.